

Klimaverordnung

RSS-Nr.

Klimaverordnung der Stadt Schaffhausen

vom Erlassdatum

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 2 und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1

¹ Die Stadt Schaffhausen erkennt den Klimawandel als grosse Herausforderung unserer Zeit an. Grundsätze und Ziele

² Die Stadt Schaffhausen reduziert die Treibhausgase auf dem Stadtgebiet bis zum Jahr 2030 um 50% gegenüber dem Jahr 2019 und strebt bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Ziel an: Ab dem Jahr 2050 sollen keine Treibhausgasemissionen mehr ausgestossen werden und nicht vermeidbare Emissionen müssen durch natürliche oder künstliche Senken aus der Atmosphäre entfernt werden.

³ Durch frühzeitiges und zielgerichtetes Handeln werden Schäden durch die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels und daraus entstehende Kosten reduziert.

⁴ Für die stadteigenen Liegenschaften wird Netto-Null bis zum Jahr 2035 angestrebt.

⁵ Die stadteigene Fahrzeugflotte wird reduziert und der Restbestand bis zum Jahr 2035 **grundsätzlich auf nicht fossile Antriebe umgestellt.**

Art. 2

¹ Fachliche Grundlage der Klimaverordnung ist die Klimastrategie der Stadt Schaffhausen. Klimastrategie

² Der Stadtrat legt mit der Klimastrategie die Zwischenziele für die Treibhausgasemissionen für das Stadtgebiet und die Stadtverwaltung sowie entsprechende Leitsätze und Massnahmen fest.

³ Der Stadtrat überprüft die Strategie periodisch auf ihre Wirksamkeit und überarbeitet sie wenn nötig.

⁴ Neue Massnahmen können in die Klimastrategie integriert werden. Entscheide zur Umsetzung der Massnahmen und die Genehmigung

der dazu notwendigen Mittel erfolgen gemäss der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Art. 3

Bericht-
erstattung

¹ Der Stadtrat berichtet dem Grossen Stadtrat alle vier Jahre über das Erreichen der Ziele gemäss Artikel 1.

¹Er berichtet namentlich über

- die Menge der freigesetzten Treibhausgase
- den Verbrauch an End- und Primärenergie
- den Anteil erneuerbarer Energie
- den aktuellen Stand beschlossener und laufender Massnahmen
- die für die nächsten vier Jahre geplanten Massnahmen zum Erreichen der Ziele gemäss Art. 1 **sowie den damit verbundenen maximalen Kostenrahmen.**

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf einen durch den Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.